



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 1.40 Sustainability Management Expert zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Fachspezifische Anlage 1.40 Sustainability Management Expert zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 1. November 2023 die nachfolgende Anlage 1.40 Sustainability Management Expert zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette 35/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 29. November 2023 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1:

Wenn eine Zulassung zum MBA Sustainability Management bereits erfolgt ist, entfällt die erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet. Grundsätzlich werden alle Bachelorabschlüsse oder vergleichbare Studienabschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3:

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen und aus Vollzeitpraktika, bei denen die Beschäftigung gleichwertig mit einer qualifizierten beruflichen Beschäftigung ist. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL iBT (internetbasiert) oder TOEFL iBT Home Edition mit mindestens 80 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- C1 Advanced/ C2 Proficiency mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- ein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In-oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium Sustainability Management Expert wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZulO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Leitungs-/Berufstätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren	15 Punkte
	- bei einer Berufstätigkeit von 5 – 10 Jahren	10 Punkte
	- bei einer Berufstätigkeit von 3 – 5 Jahren	5 Punkte
	- Tätigkeit mit Personal- und Finanzverantwortung/Führungsposition	5 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- Tätigkeit mit klarem Nachhaltigkeitsschwerpunkt	5 Punkte
	- gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- und Regionalparlamenten	10 Punkte
	- hohes privates Engagement im Bereich Nachhaltigkeit (mind. dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit, Initiierung von Projekten, Gründung von Organisationen, Auszeichnungen für Projekte oder Tätigkeiten, o.ä.)	10 Punkte
	- privates Engagement im Bereich Nachhaltigkeit (ehrenamtliche Tätigkeit, Mitwirken in Projekten, Initiativen oder Organisationen, o.ä.)	5 Punkte

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

